

Ihr Ansprechpartner:



Roland Franz
Steuerberater

Tel. 0201 81 09 50
Mail: kontakt@franz-partner.de

Essen, 05.02.2025

AKTUELLES

Abzug von Aufwendungen für Handwerkerleistungen bei Leistung einer Vorauszahlung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Nach einem Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf (Fn 1) sind Aufwendungen für Handwerkerleistungen bei Leistung einer Vorauszahlung, wenn diese im Veranlagungszeitraum vor Ausführung der Handwerkerleistungen erbracht wurde (Fn 2), nicht abzugsfähig.

Die Richter des 14. Senats des Finanzgerichts Düsseldorf führten dazu unter anderem aus:

- Die Steuerermäßigung (Fn 3) setzt u.a. voraus, dass der Steuerpflichtige eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung auf das Konto des Leistungserbringers erfolgt ist. Beides war im Streitjahr nicht erfüllt.
- Im Streitjahr sind keine Aufwendungen "für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen" getätigt worden, da die Leistungen erst im Folgejahr erbracht worden sind.
- Eine einseitig vom Kläger vorgenommene Zweckbestimmung der Vorauszahlungen ausschließlich für Lohnkosten ist weder marktüblich noch sonst sachlich begründet und daher nicht zu berücksichtigen. Eine steuerliche Anerkennung solcher Vorauszahlungen widerspricht auch dem Gesetzeszweck (Fn 4) und der dort vorgesehenen betragsmäßigen Begrenzung der Steuerermäßigung.

Quelle:

FG Düsseldorf Urteil v. 18.07.2024 - 14 K 1966/23 E;
NWB Datenbank und
Newsletter des FG Düsseldorf v. August 2024 (Sti)

Fundstelle(n):

NWB IAAAJ-75061

Fußnoten:

- (1) FG Düsseldorf, Urteil v. 18.7.2024 - 14 K 1966/23 E
- (2) gem. § 35a EStG
- (3) nach § 35a Abs. 3 EStG
- (4) des § 35a EStG

Zitat der Woche

*„Was für ein wundervolles Leben ich hatte!
Ich wünschte nur, ich hätte es früher bemerkt.“*

Colette

***Haben Sie noch Fragen? Gerne können Sie uns per Telefon oder E-Mail erreichen.
Wir sind für Sie da!***

Weitere Informationen über unser Unternehmen erhalten Sie im Internet unter
www.franz-partner.de